



Inhaltsverzeichnis

Gemeinsame Wahlbekanntmachung
Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag
und zum 5. Landtag Brandenburg am
27.09.2009 S. 1

Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/
Eggersdorf
Betr.: Grünordnungsplan „Bruchmühler
Straße“ im Ortsteil Petershagen
Hier: Bekanntmachung der Öffentlichen
Auslegung des Entwurfs im Amtsblatt Nr.
8/2009 S. 3

Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/
Eggersdorf
Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4
Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch für die Flurstücke
359 und 409 in der Flur 1 der Gemarkung
Petershagen. S. 3

Gemeinsame Wahlbekanntmachung Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg am 27.09.2009

1. Am 27. September 2009 finden gleichzeitig die Wahlen zum **17. Deutschen Bundestag** sowie zum **5. Landtag Brandenburg** statt. Die Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf ist für beide Wahlen in 11 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Gesamtschule Eggersdorfer Str. 91, OT Petershagen
Wahlbezirk 2:	Giebelseehalle I Elbestraße 1, OT Petershagen
Wahlbezirk 3:	Giebelseehalle II Elbestraße 1, OT Petershagen
Wahlbezirk 4:	Sportlerheim Waldsportplatz I Waldstraße 24a, OT Petershagen
Wahlbezirk 5:	Grundschule / Hort Dorfstraße 51/52, OT Petershagen
Wahlbezirk 6:	Kindertagesstätte „Knirpsenstadt“ Mittelstraße 28, OT Petershagen
Wahlbezirk 7:	Sportlerheim Waldsportplatz II Waldstraße 24a, OT Petershagen
Wahlbezirk 8:	Kindertagesstätte „Burattino“ Am Markt 20, OT Eggersdorf

Wahlbezirk 9:	Grundschule I Karl-Marx-Straße 16, OT Eggersdorf
Wahlbezirk 10:	Grundschule II Karl-Marx-Straße 16, OT Eggersdorf
Wahlbezirk 11:	Haus „Bötzsee“ Altlandsberger Ch. 81, OT Eggersdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 26.08.2009 bis 30.08.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände für beide Wahlen treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Kreishaus Seelow (Puschkinplatz 12, 15306 Seelow) zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahrschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel für die **Bundestagswahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die **Landtagswahl** enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt bei der **Bundestagswahl**

- die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

- die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll;

sowie bei der **Landtagswahl**

- die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

- die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in ei-

nem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Bundestagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Bundestagswahlkreises oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landtagswahlkreises oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der Bundestagswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen blauen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen roten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen hellgrünen amtlichen Wahlumschlag sowie einen gelben amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen gelben Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen hellgrünen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem gelben Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der

gelbe Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

- 8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Petershagen/Eggersdorf, den 1. September 2009

Die Wahlbehörde

Olaf Borchardt
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Betr.: Grünordnungsplan „Bruchmühler Straße“ im Ortsteil Petershagen

Hier: Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfs im Amtsblatt Nr. 8/2009

Die im Amtsblatt der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 8/2009 vom 7. August 2009 angekündigte Auslegung des Entwurfs zum Grünordnungsplan „Bruchmühler Straße“ wird nicht durchgeführt.

Petershagen/Eggersdorf, den 1. September 2009

Olaf Borchardt
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

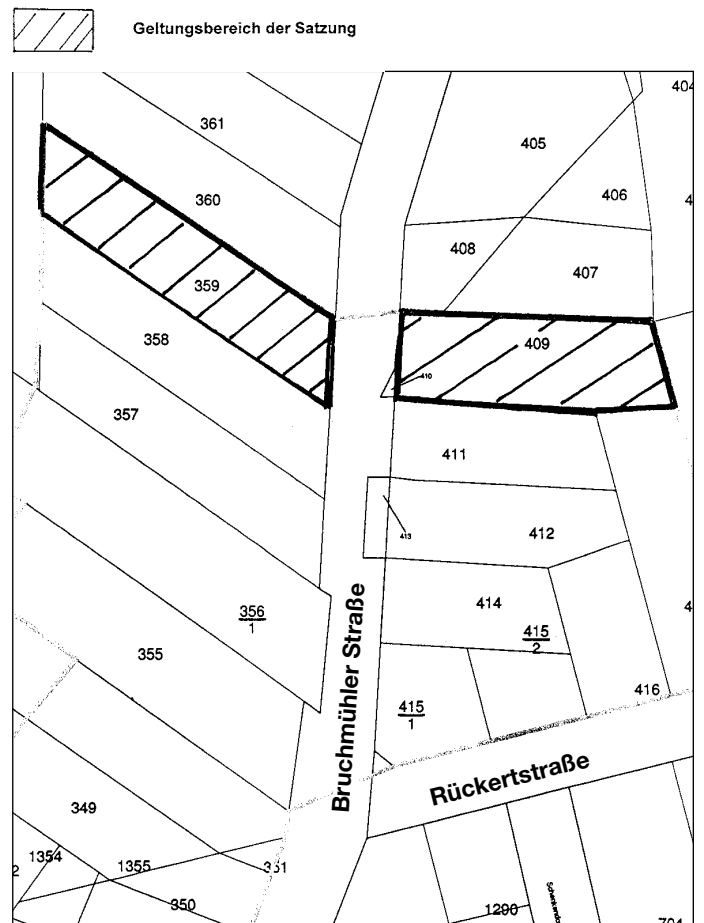
Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch für die Flurstücke 359 und 409 in der Flur 1 der Gemarkung Petershagen.

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 23. Juli 2009 beschlossen, das Verfahren zur Einbeziehung der Flurstücke 359 und 409 der Flur 1 der Gemarkung Petershagen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch einzuleiten (Beschluss-Nr. 4/10/89/09).

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens wird hiemit bekannt gemacht.

Petershagen/Eggersdorf, den 1. September 2009

Olaf Borchardt
Der Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister,
15370 Petershagen/Eggersdorf, Rathausstraße 9

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH, Gewerbegebiet „Oderberger Straße“ · Nordring 16, 16278 Angermünde

Auflage: 6.500 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.